

AMTSBLATT

16.02.2022 - Ausgabe 05/2022

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	11
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2022	12

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Bisterschied, Blatt 458, Gemarkung Dreisen

Flist. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
2557	Landwirtschaftsfläche	Im unteren Glan	4.866 m ²
2559	Landwirtschaftsfläche	Im unteren Glan	6.574 m ²
2560	Landwirtschaftsfläche	Im unteren Glan	3.773 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 15.02.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Donnersbergkreises

für das Haushaltsjahr 2022

I.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat auf Grund des § 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), und § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBL. S. 57 ff.) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	134.838.658 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	144.151.282 €
der Jahresfehlbetrag auf	9.312.624 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 5.841.214 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.072.250 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.967.961 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ¹⁾	- 6.895.711 €
¹⁾ ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.736.925 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	6.895.711	Euro
zusammen auf	6.895.711	Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

1.480.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

908.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 90.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaft sind keine Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Jagdsteuer auf 20 v. H.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 43 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Nachrichtlich:

Kreisumlage 2016 : 30.872.326 €	Kreisumlage 2020 : 35.719.433 €
Kreisumlage 2017 : 32.904.198 €	Kreisumlage 2021 (Plan) : 39.800.000 €
Kreisumlage 2018 : 35.952.205 €	Kreisumlage 2022 (Plan) : 39.200.000 €
Kreisumlage 2019 : 33.954.923 €	

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	- 47.318.276,03 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	- 49.844.380,03 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	- 59.157.004,03 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Altersteilzeitregelungen gibt es nur noch für die tariflich Beschäftigten. Nach dem derzeit aktuell gültigen Tarifvertrag (TVFlexAZ) können Beschäftigte frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres Altersteilzeit beantragen.

Zum Stichtag 01.01.2022 befinden sich zwei tariflich Beschäftigte in der Aktivphase und zwei in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, hat mit Schreiben vom 04.02.2022, eingegangen 07.02.2022, unter Az.: 17 461-1/DON/21a die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter folgendem Ergebnis geprüft:

1. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2021 wird beanstandet, soweit im Ergebnishaushalt der auf den freiwilligen Aufgabenbereich entfallenden saldierte Zuschussbedarf über den Betrag in Höhe von 1.257.319 € hinausgehen.
2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 6.895.711 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in voller Höhe genehmigt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 1.480.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu 908.000 € aufgenommen werden müssen.
4. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 und 3 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Donnersbergkreises und dessen Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
5. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG ist die dem Landkreis Donnersbergkreis im Haushaltsjahr 2022 zufließende Investitionsschlüsselzuweisung vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehende Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 650.000 € ist demzufolge in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) nachzuweisen.
6. Die dem Landkreis Donnersbergkreis im Haushaltsjahr 2022 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Donnersbergkreis und dessen Eigenbetriebe Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Donnersbergkreis und dessen Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m § 1 der Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, Zimmer 205 und 206, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Vormittags

Nachmittags

montags bis donnerstags 8.00 – 12.30 Uhr montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr

freitags 8.00 – 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist zur persönlichen Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Alternativ kann der Haushaltsplan auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Bürgerservice/LeistungenA-Z/Finanzen&Steuern/Haushaltspläne

IV.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 11.02.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat